

# Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Süd-südöstlich des Staatsforstes Neumünster / Bereich "Krähenholz", sowie nordwestlich des Bahnhofs Kleinkummerfeld im Ortsteil Kleinkummerfeld - Solarpark Kleinkummerfeld"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

M.1:2000

Satzung



- Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ)**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 und 5 BauNVO)
- Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.
- Die Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windkraft gem. § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mind. 2,4 m aufzuweisen.
- Führung von Versorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern eine Verlegung in einem Abstand von 1,5 m zu den Kronenraumbereichen bestehender Einzelbäume und Überhälter erfolgt. Eine Verlegung innerhalb der Maßnahmenflächen ist nicht zulässig.
- Kabelverlegungen durch Schutzobjekte und Schutzstreifen im Sinne des Naturschutzrechts (hier: Knicks und Hecken) sind mittels Horizontal-Spülverfahren zulässig. Hierbei sind Start- und Zielgrube außerhalb der Schutzobjekte sowie der angrenzenden Schutzstreifen anzulegen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) und „Gebölzschutzstreifen“ (GS) sind zu einer Gras- und Staudenflur aus autochtoner, standorttypischer Saatgutmischung zu entwickeln und extensiv zu pflegen (s. 5.4).
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ (EXG) sowie die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen (s. 5.4). Es ist eine autochtone, standorttypische, arten- und blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Das Saatgut ist fachgerecht oberflächlich auszusäen. 50 % der ackerbaulich genutzten, unversiegelten Sondergebiete können alternativ der Selbstbegrünung überlassen werden.
- Eine Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 15.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht) ist ganzjährig möglich. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.
- Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Kronenraumbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.
- Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind mit mind. fünfzehn (15) Habitatstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen von je mind. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche aufzuweisen.
- Die Solarumde sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen. Sollten Zusatzmittel zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.
- Die Wege in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrt sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
- Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauftrag oder -abtrag und eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m<sup>2</sup>) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodensubstrat ist flächensystem zu verwenden.
- Nachträgliche Einfridungen dürfen eine Höhe von 2,20 m über der gemessenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 20 cm Bodenabstand).  
Alternativ ist die Einzäunung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass sie für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30 m am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
- Für die in der Planzeichnung festgesetzte Knickneuanlage ist ein 1,3 m hoher, im Fuß 3 m breiter und in der Krone 1 m breiter Knickwall herzustellen und mit standortheimischen Arten des Schlehens-Hasel-Knicks zu bepflanzen.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten anzupflanzenden Feldhecken sind als freiwachsende Hecken aus standortgerechten Arten des Schlehens-Hasel-Knicks oder Knicks feuchter Standorte anzulegen. Es ist eine dreireihige (3-reihige) Gehölzpflanzung vorzunehmen, sodass ein geschlossener Gehölzbestand auf gesamter Länge entsteht.
- Lückige Knickstrukturen sind aufzuweisen. Dazu ist der Knickwall nachzuprofilieren und vorhandene Lücken mit Arten des Schlehens-Hasel-Knicks zu bepflanzen, sodass ein geschlossener Gehölzgürtel entsteht. Alle ~40 m ist ein Überhälter zu entwickeln.
- Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.
- Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Anpflanzung nicht den Entwicklungszielen der Maßnahmenflächen widerspricht.
- Zuordnungsfestsetzung**  
(§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung wird auf dem Flurstück ...., Flur ...., Gemarkung ...., ertracht.

**Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

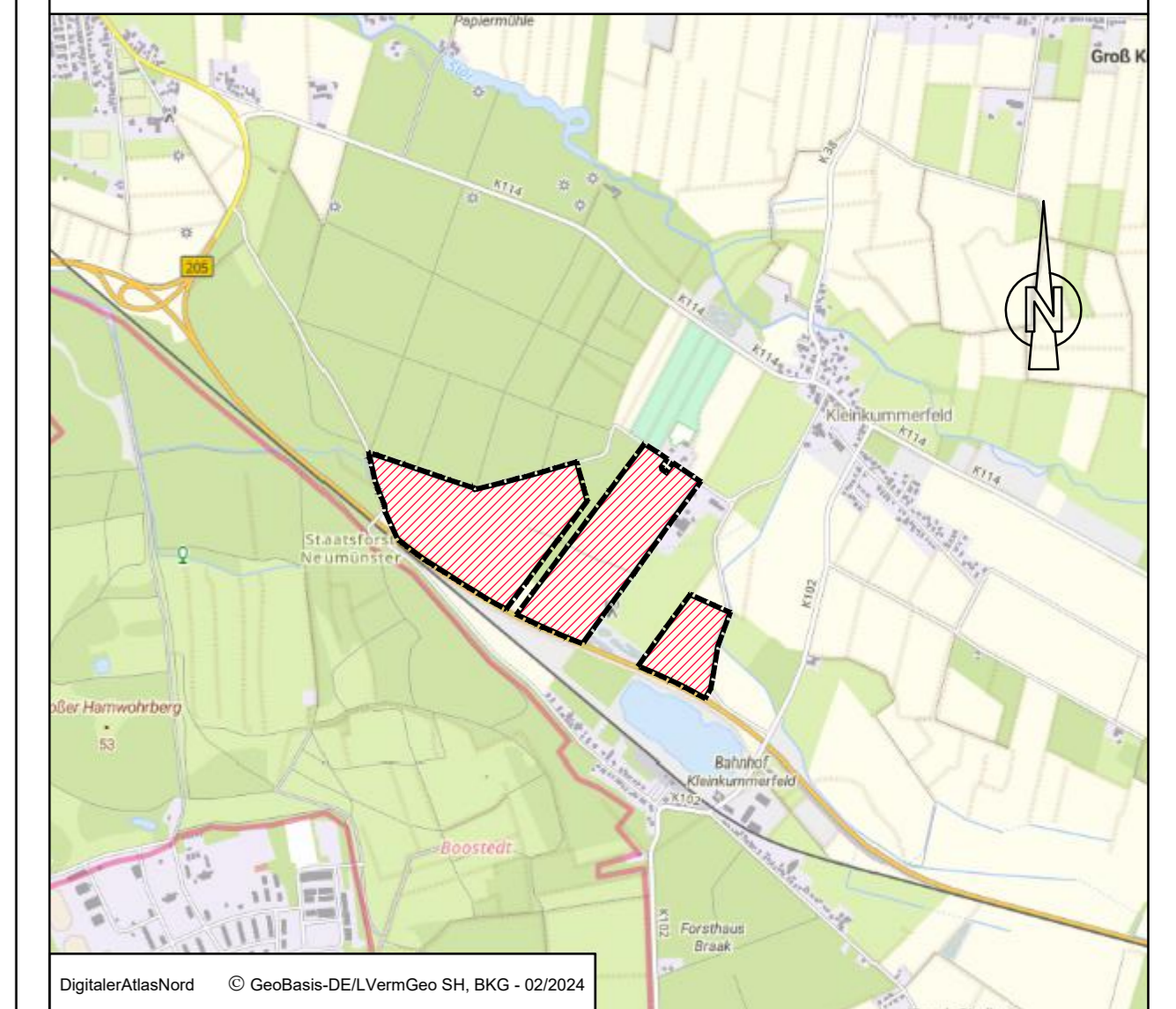
- Als Werbeanlage ist lediglich eine unbeleuchtete Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m<sup>2</sup> zulässig.

**Hinweise**

- Artenschutz**  
1.1 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme**  
Fiedermäusefreundlicher Bau: Zwischen März und Ende November sind Arbeiten im Dunkeln zu vermeiden. Wenn Arbeiten zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze sowie angrenzende Gebäude frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entwerfen.  
Alternativ: Wenn Arbeiten zwischen März und Ende November durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Gehölze sowie angrenzende Gebäude frei von jeglicher Beleuchtung bleiben, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugrouten nicht zu entwerfen.
- Knickschutz**  
Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verböten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickgesetzes vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Süd-südöstlich des Staatsforstes Neumünster / Bereich "Krähenholz", sowie nordwestlich des Bahnhofs Kleinkummerfeld im Ortsteil Kleinkummerfeld - Solarpark Kleinkummerfeld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als separater Bestandteil, erlassen.

**Übersichtskarte** M.: 1:25000



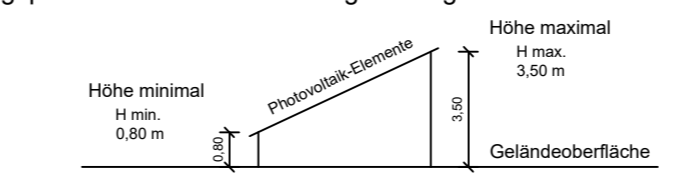
**Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Süd-südöstlich des Staatsforstes Neumünster / Bereich "Krähenholz", sowie nordwestlich des Bahnhofs Kleinkummerfeld im Ortsteil Kleinkummerfeld - Solarpark Kleinkummerfeld"**  
Kreis Segeberg

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Sonstiges Sondergebiet mit Nummerierung, z.B. 1 hier: Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 11 Nr. 2 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung GRZ 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Grünflächen Private Grünfläche Zweckbestimmung: Abstandsgrün Erhaltungsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen
	Gehölzschutzstreifen
	Extensivgrünland
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzen von Knicks
	Aufwertung von Knicks
	Anpflanzen von Feldhecken
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Anbauverbotszone: hier: 20 m an Bundesstraße 205 (B 205)
	Geschützter Knick
	Waldschutzstreifen, 30 m
	Darstellungen ohne Normcharakter
	Vorh. Flurstücksgrenze
	Vorh. Flurstücknummer
	Vorh. Gebäude
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches
	Feldhecke außerhalb des Geltungsbereiches
	Wald außerhalb des Plangebietes
	Baumkone
	Freihaltebereich um vorhandene Bäume (1,5 m Abstand zum Kronenradius)
	Oberkante Gelände in m über NNH (Normalhöhennull)

Teil B - Text
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 11 BauNVO)
1.1 In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebsanrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Löschwasserbereitungen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
1.2 Batteriespeicher sind auf einer Fläche von 500 m <sup>2</sup> zulässig.
<b>2. Höhe baulicher Anlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Solarmodule mindestens 0,8 m zur Geländeoberfläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,5 m und die Höhe sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4 m beschränkt.
2.2 Für technische Masten (z. B. Überwachung, Blitzableiter) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
2.3 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche.



Verfahrensstand nach BauGB  
§3(1) §4(1) §3(2) §4(2) §4(3) §10

**GSP**  
GOSCH & FRIEWE  
Bebauungsplanung  
22863 Sattl (Kreis Segeberg)  
Tel: 0431 18707-0  
Fax: 0431 18707-79  
Email: info@gsp-gb.de  
Internet: www.gsp-gb.de

Stand: 12.04.2024 / SR  
P-Nr.: 23 / 1546